

digten nach dem Reichsversorgungsgesetz gelten, hat der Reichsarbeitsminister, übereinstimmend mit meinen früheren Ausführungen, inzwischen ausdrücklich angeordnet. Im Falle der Abgabe von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln in Zugeteilte (also nichtversicherte oder ausgesteuerte Beschädigte) wird aber, wenn sich der Zugeteilte durch eine Bescheinigung der Fürsorgebehörde als „Zusatzrentenempfänger“ ausweist, ihm der Kostenanteil von 50 Pf. „gestundet“. Als „Krankenschein“, für den nach der Verordnung eine Gebühr zu entrichten ist, gilt der von der Krankenkasse auszustellende „Reichsbehandlungsschein für Zugeteilte“. Dieser wird dem Zugeteilten, wenn er Zusatzrentenempfänger ist, gegen die ermäßigte Gebühr von 25 statt 50 Pf. ausgehändigt, sofern die Krankenkasse satzungsgemäß eine solche Ermäßigung eingeführt hat, sonst müssen auch alle Zugeteilten die normale Gebühr von 50 Pf. zahlen.

„Ober“jugendleiterinnen.

Kaum ist es der Volksschülerin ermöglicht worden, Jugendleiterin zu werden, so ist Anna von Gierke wieder dabei, eine Bevorzugung der Abiturientinnen zu fordern*). Sie bejaht zwar die Zulassung von Volksschülerinnen zum Jugendleiterinnenseminar, aber eigentlich nur darum, weil die Lyzeumsreife kein höheres Kulturniveau mehr garantiert. Sie sagt aber dann, daß die Jugendleiterin doch Jugendlehrerin werden müsse, was sie praktisch auch heute schon ist. Die Jugendlehrerin könne in ihrer Ausbildung nicht zurückstehen hinter der Volksschullehrerin, die das Abitur und die akademische Bildung. — wenn auch nicht an der Universität, so doch an der Akademie — heute habe. Die Jugendlehrerin müsse der Absolventin der pädagogischen Akademie gleichgestellt werden. Geschehe das nicht, so werde sie aus der Lehrarbeit ausgeschaltet. Es wird dann vorgeschlagen:

Für die Abiturientinnen: 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Für die Absolventinnen der dreijährigen Fachoberschule: ½ Jahr Kindergärtnerinnen und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Alle diejenigen, die kein Abitur und keine Oberschule besucht haben, also die Volksschülerinnen, sollen das Jugendleiterinnenseminar und ein Jahr Praxis durchmachen und dann erst zur Jugendlehrerinnen-Akademie zugelassen werden.

Die Abiturientinnen, die weder auf dem Oberlyzeum, Oberrealgymnasium oder auf der Oberrealschule etwas lernen, was sie besonders zur Jugendleiterin oder Jugendlehrerin befähigt, brauchen neben der Jugendlehrerinnen-Akademie nur 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar und 1½ Jahr Praxis, also im ganzen 2½ Jahre für die Ausbildung. Die Volksschülerinnen, die nach der Schule die einjährige Frauenschule durchmachen müssen, in der sie Dinge lernen, die für den Jugendleiterinnen- und Lehrerinnenberuf geeignet sind, müssen dann noch 2 Jahre Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung, min-

*) Zur Ausbildung der Jugendleiterin. Sondernummer der „Sozialen Arbeit“, 7. Jahrgang, Nr. 42 vom 8. November 1930.

destens 2 Jahre („ein drittes Jahr ist erwünscht“, sagt der Ministerialerlaß) Praxis vor Besuch des Jugendleiterinnenseminars, 1 Jahr Jugendleiterinnenseminar und 1 Jahr Praxis haben vor Besuch des Jugendlehrerinnenseminars. Sie brauchen also im ganzen 6 Jahre, um die Jugendlehrerinnen-Akademie besuchen zu können.

Anna von Gierke gibt nirgends an, wie lange die Ausbildung auf der Jugendlehrerinnen-Akademie dauern soll. Da sie mit der pädagogischen Akademie verglichen wird, nehmen wir an, daß es sich um eine zweijährige Ausbildung handelt. Danach würden die Abiturientinnen nach ihrem Abitur noch drei Jahre Theorie brauchen, die Volksschülerinnen nicht eingerechnet 1 Jahr Frauenschule, 5 Jahre Theorie und 3 bis 4 Jahre Praxis, sind 8 bis 9 Jahre; sie würden frühestens mit 26 Jahren fertig sein.

Die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen veröffentlicht in derselben Nummer der „Sozialen Arbeit“ ihre Vorschläge zur Aenderung der sozialpädagogischen Ausbildung. Sie fordert für die Jugendleiterin gleichfalls die akademische Ausbildung auf einer sozialpädagogischen Akademie an Stelle der Ausbildung auf dem Jugendlehrerinnenseminar. Die Seminausbildung bedeute eine Verengung, auch eine zweijährige Seminausbildung genüge nicht, es müsse eine akademische sein.

Die Fachgruppe der Jugendleiterinnen in der Berufsorganisation schlägt für den Beginn der „Sozialpädagogischen Akademie“ die Ausbildung auf der „Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauennarbeit“ vor. Das Abiturium wird von der Berufsorganisation nicht verlangt, auch keine Bevorzugung der Abiturientinnen.

Wir müssen, wollen wir die Bedeutung der Vorschläge erörtern, von den Motiven, die zu den Vorschlägen führten, ausgehen.

Bei Anna von Gierke handelt es sich zweifellos. — das müssen wir nach allem Vorangegangenen annehmen. — um den Wunsch, den Mädchen, die aus dem Bürgertum kommen, die gesonderte Ausbildung und die Bevorzugung zu ermöglichen. Sie wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Volksschülerin, aber sie will ihnen nicht denselben Rang geben wie der Abiturientin.

Die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen geht zu einem Grundsatz über, den sich leider heute viele Beamtenberufsorganisationen zu eigen machen: je höher die Ausbildung, desto höher später, der gesellschaftliche Rang und die Bezahlung. Darum wendet man sich gegen das Seminar und verlangt die akademische Bildung. Es ist dabei doch durch nichts nachgewiesen, daß auf einer Akademie besser und erfolgreicher unterrichtet wird als in einem Seminar.

Die Fachgruppe der Jugendleiterinnen behauptet, daß die einjährige Ausbildung für die Jugendleiterin nicht genüge. Wir halten es für möglich, daß eine nur einjährige Ausbildung für Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Berufsausbildung durch eigene Arbeit an sich zu ergänzen, nicht ausreicht, um sie fähig zu machen, organisatorische Arbeit in der Jugendwohlfahrtspflege oder unterrichtende Tätigkeit an höheren Schulen oder bei Jugendlichen durchzuführen. Wir fragen uns aber, ob es wirklich notwendig ist, dann neben der Wohlfahrtsschule noch eine besondere Jugendleiterinnenausbildung zu halten. Worin liegt eigentlich der Unterschied zwischen der Tätigkeit der Jugendleiterin und der der

Jugendwohlfahrtspflegerin? In der organisatorischen und fürsorgerischen Tätigkeit in der Jugendwohlfahrtspflege können wir ihn nicht finden. Und was die Lehrtätigkeit der Jugendleiterin angeht, so können wir nicht verstehen, warum eine Jugendleiterin besser unterrichten soll als eine Jugendwohlfahrtspflegerin. Wenn wir uns den von Dr. Hilde Lion aufgestellten Lehrplan für die sozialpädagogische Akademie, der in dem gleichen Heft der „Sozialen Arbeit“ veröffentlicht wird, ansehen, so gibt es nichts anderes als das, was in jeder guten Wohlfahrtsschule ohnehin gelehrt wird: „Psychologie“, „Pädagogik“, „Biologie“, „Gesundheitsfürsorge“, „Jugend- und Volkswohlfahrt“, „Staatsbürgerkunde“ und dann noch etwas, was Hilde Lion „Soziale Volkskunde“ nennt, und was wir auf unserer Wohlfahrtsschule „Soziologie“ nennen. In dem Lehrplan von Hilde Lion fehlen völlig: „Wirtschaftslehre“ und „Sozialpolitik“. Beides scheint uns für eine Jugendleiterin, wenn sie Jugendliche unterrichten soll, unentbehrlich.

Wenn also der Lehrplan derselbe ist, warum dann nicht einfach die Ausbildung der beiden Berufsgruppen vereinen, zumal ohnehin eine zweijährige Ausbildung verlangt wird? Je weniger spezialisiert die einzelnen Ausbildungswege sind, um so kräftiger und leistungsfähiger können die Unterrichtsinstitute werden.

Die einzige Differenz scheint uns, daß die Jugendleiterinnenorganisation das Unterrichtsinstitut unbedingt Akademie nennen will, und daß sie die akademische Lehrer- und Berufsschullehrerausbildung nicht ruhen läßt.

Wer aber nicht von der sozialen Höherstufung eines Berufes ausgeht, sondern lediglich von seiner Leistungsfähigkeit, der muß sich gegen die akademische Sucht wenden und die bestehenden Ausbildungsinstitute verwenden wollen.

Wir haben nichts dagegen, wenn das einjährige Jugendleiterinnen-seminar bestehen bleibt. Allerdings wird es auf die Dauer nicht lebensfähig sein. Wird aber die Jugendleiterinnenausbildung verlängert, dann fordern wir Zusammenlegung mit der Jugendwohlfahrtspflegerinnenausbildung. Die Sonderausbildung auf einer Akademie lehnen wir ab und selbstverständlich auch die Forderungen von Anna von Gierke, das Jugendleiterinnenseminar nur noch für Volksschülerinnen beizubehalten und allen anderen Gruppen den Eintritt in die Jugendlehrerinnen-Akademie zu erleichtern.

Die Demokratisierung unserer Berufsausbildung muß dazu führen, Volksschülerinnen den Eintritt in die Fachausbildung zu erleichtern und die Fachausbildungswege selbst zu vereinfachen. Die Demokratisierung der Berufsausbildung ist uns wesentlichstes Ziel. Daß wir darunter die fachliche Qualität der Berufsbildung nicht leiden lassen wollen, haben wir mit unserer Wohlfahrtsschule bewiesen. Wachenheim.